

BEKANNTMACHUNG
der
Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber
des OGAW-Sondervermögens

Allianz Vermögensbildung Europa

Für das oben genannte OGAW-Sondervermögen treten die nachstehend beschriebene Änderung der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ für das von der Allianz Global Investors GmbH verwaltete OGAW-Sondervermögen „Allianz Vermögensbildung Europa“ mit Wirkung zum **20. Juli 2025** in Kraft.

Hintergrund der beantragten Änderung des § 25 (Streitbeilegungsverfahren) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist, dass die Europäische Union ihre Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform), welche die Verbraucher und Unternehmen bei der außergerichtlichen Klärung von Konflikten unterstützte, mit Wirkung zum **20. Juli 2025** einstellen wird. Bisher waren Unternehmen mit Sitz in der EU verpflichtet, auf ihren Websites einen Link zu dieser Plattform bereitzustellen. Mit der Abschaltung entfällt diese Informationspflicht.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des geänderten § 25 (Streitbeilegungsverfahren) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ für die von Allianz Global Investors GmbH verwalteten OGAW-Sondervermögen abgedruckt, der mit Wirkung zum **20. Juli 2025** gültig ist:

§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet¹. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil².

Die Kontaktdaten lauten:

*Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
www.ombudsstelle-investmentfonds.de*

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **22. Mai 2025**.

Für das OGAW-Sondervermögen „Allianz Vermögensbildung Europa“ (der „Fonds“) treten zudem die nachstehend beschriebenen Änderungen der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **27. Juni 2025** in Kraft.

¹ § 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG

² § 36 Absatz 1 Nr. 2 VSBG

Hintergrund der Änderung der §§ 1 und 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds ist die sprachliche Überarbeitung der Beschreibung der seitens des Fonds angewandten nachhaltigen Anlagestrategie (ESG-Strategie). Ziel der sprachlichen Überarbeitung war die Erhöhung der Transparenz und des Verständnisses bezüglich der im Rahmen der Anwendung der ESG-Strategie durch den Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale. Insbesondere wurde großen Wert daraufgelegt, dass die seitens des Fonds angewandte ESG-Strategie und die zur Umsetzung der Strategie notwendigen Schritte, so eindeutig und nachvollziehbar geschildert werden, dass die Anteilinhaber den seitens des Portfoliomanagers angewandten Auswahlprozess für die Aufnahme von Vermögensgegenständen in das Fondsportfolio nachvollziehen können. Etwaige im Rahmen der Anwendung der ESG-Strategie zu erfüllende Vorgaben bzw. einzuhaltende Quoten wurden nicht geändert. Die gesamte Überarbeitung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds ist – bis auf die nachstehend geschilderten Punkte - ausschließlich unter redaktionellen Gesichtspunkten vorgenommen worden.

Ferner ist es, vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Ereignisse der letzten Jahre, die bei zahlreichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern dazu geführt haben, dass die Notwendigkeit etwaiger Investitionen in die Verteidigungsarchitektur Europas neu überdacht worden ist, nach Ansicht von Allianz Global Investors erforderlich, Möglichkeiten zu schaffen, dass die europäischen Nationen verstärkt in eine moderne, widerstandsfähige Verteidigungsindustrie investieren können. Vor diesem Hintergrund sollen die im Rahmen der angewandten ESG-Strategie verbindlich zu beachtende Ausschlusskriterien in zwei spezifischen Bereichen dahingehend modifiziert werden, dass

- (i) Unternehmen, die Erträge mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen generieren
sowie
- (ii) Unternehmen, die Erträge mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kernwaffen innerhalb des Rahmens des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV bzw. Atomwaffensperrvertrag) generieren,

zukünftig nicht mehr zwingend von einem Erwerb durch den Fonds ausgeschlossen sind.

Für den Fonds ist jedoch auch weiterhin eine Investition in Unternehmen, welche Erträge mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen (z.B. Atomwaffen außerhalb des NVV, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen sowie Waffen mit weißem Phosphor und angereichertem Uran) generieren, nicht möglich. Zudem entsprechen die modifizierten Ausschlusskriterien auch weiterhin vollumfänglich den empfohlenen Vorgaben für Ausschlüsse von Unternehmen, welche in den *Leitlinien der European Securities and Markets Authority zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden* (ESMA-Leitlinien) genannt sind.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der geänderten §§ 1 und 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **27. Juni 2025** gültig ist:

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen **§ 1 Anlagestrategie und -ziel**

- (1) *Ziel der Anlagepolitik des OGAW-Sondervermögens ist es, auf langfristige Sicht Kapitalwachstum durch Engagement vorwiegend an den deutschen Aktienmärkten für mittelkapitalisierte Unternehmen im Rahmen der Anlagegrundsätze sowie im Einklang mit den seitens des OGAW-Sondervermögens beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu erwirtschaften.*

- (2) *In einem ersten Schritt werden ökologische und/oder soziale Merkmale gefördert, indem Investitionen in Emittenten, die an kontroversen ökologischen und/oder sozialen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des OGAW-Sondervermögens ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt die Gesellschaft Unternehmen, in die das OGAW-Sondervermögen investiert werden kann, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Praktiken einer guten Unternehmensführung und Prinzipien und Leitlinien verstoßen, wie z.B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Hierfür wendet die Gesellschaft feste Mindestausschlusskriterien an, die in § 3 Absatz 14 genannt und erläutert werden.*
- (3) *In einem zweiten Schritt bewertet die Gesellschaft die Vermögensgegenstände (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Das in § 1 Abs. 4 genannte Ziel wird durch Bezugnahme auf die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens erreicht, die wie folgt ermittelt und berechnet wird:*

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität (THG-Emissionsintensität) des Portfolios des OGAW-Sondervermögens berechnet sich aus den THG-Emissionsintensitäten aller Emittenten des OGAW-Sondervermögens in tCO₂e pro 1 Million USD Umsatz, soweit für die betreffenden Emittenten die hierzu notwendigen Daten vorliegen. Die THG-Emissionsintensität eines Unternehmens in diesem Sinne umfasst sowohl die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) dieses Unternehmens (Scope 1) als auch die indirekten THG-Emissionen dieses Unternehmens aus dem Bezug von Energie (z.B. Strom, Wärme), die bei Energielieferanten dieses Unternehmens (Scope 2) entstehen. Anschließend werden die THG-Emissionen (Scope 1 und Scope 2) dieses Unternehmens in Relation zum Umsatz dieses Unternehmens gesetzt (Umsatzerlöse bei nicht-finanziellen Unternehmen, Bruttoertrag bei Finanzunternehmen). Die Portfoliogewichte derjenigen Emittenten, die über THG-Emissionsintensitätsdaten verfügen, werden rechnerisch derart angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Portfolio des OGAW-Sondervermögens 100 % beträgt, d.h. wenn z.B. nur für einen Teil des OGAW-Sondervermögens die notwendigen THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, bildet dieser Teil rechnerisch das gesamte Portfolio des OGAW-Sondervermögens für die Zwecke der Berechnung der THG-Emissionsintensität. Hieraus ergibt sich als Kennzahl die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens basierend auf den im Portfolio des OGAW-Sondervermögens gemäß § 2 enthaltenen und gemäß § 3 Abs. 1 bewertbaren Vermögensgegenständen. Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität der Benchmark des OGAW-Sondervermögens wird unter Bezugnahme der in der Benchmark enthaltenen Emittenten, für die THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, ermittelt. Analog zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens werden die Portfoliogewichte derjenigen Emittenten in der Benchmark, für die THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, rechnerisch derart angepasst, dass nur Emittenten mit vorliegenden THG-Emissionsintensitätsdaten in diese Berechnung eingehen, d.h. wenn z.B. nur für einen Teil der Benchmark die notwendigen THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, bildet dieser Teil rechnerisch die gesamte Benchmark für die Zwecke der Berechnung der THG-Emissionsintensität. Auf dieser Grundlage verwaltet die Gesellschaft das Portfolio des OGAW-Sondervermögens gemäß den in Absatz 4 genannten Vorgaben.

- (4) *Das OGAW-Sondervermögen verfolgt im Rahmen der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale das folgende Ziel:*

Die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens muss auf börsentäglicher Basis mindestens 20 % niedriger als die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität der Benchmark des OGAW-Sondervermögens sein. Benchmark des OGAW-Sondervermögens ist der in § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) genannte Vergleichsindex.

[.....]

§ 3 Anlagegrenzen und Mindestausschlusskriterien

- (1) *Mindestens 75 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß § 2 investiert, deren THG-Emissionsintensität gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden kann. Zudem müssen alle Emittenten die in Art. 2*

Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten. Für bestimmte Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1 Buchstaben c) und d), Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5) liegen keine Daten bezüglich ihrer THG-Emissionsintensität vor, weshalb diese nicht gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden können. Einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1 Buchstaben a) und b), Nr. 4 und Nr. 6) können ggf. ebenfalls aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit nicht bezüglich ihrer THG-Emissionsintensität gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden. Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 4 werden nur in dem Umfang in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet, in dem diese Vermögensgegenstände wiederum in Vermögensgegenstände investiert sind, deren THG-Emissionsintensität gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden kann und deren Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten.

- (2) Der Anteil der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a) darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.
- (3) Der Anteil der Aktien und anderen Vermögensgegenstände im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a) darf vorbehaltlich des Absatzes 9 insgesamt 70 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.
- (4) Der Anteil der Aktien und anderen Vermögensgegenstände im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe b) darf vorbehaltlich des Absatzes 9 insgesamt 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.
- (5) Der Anteil der Geldmarktinstrumente im Sinne von § 2 Nr. 2 und der Bankguthaben im Sinne von § 2 Nr. 3 darf vorbehaltlich des Absatzes 9 insgesamt 15 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.
- (6) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten. Investmentanteile, deren Risikoprofil mit den in Absatz 4 oder Absatz 5 genannten Vermögensgegenständen korreliert, sind auf die jeweilige Grenze anzurechnen.
- (7) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
- (8) Die in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wertveränderungen von im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten OGAW-Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.
- (9) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Absätzen 1 und 3 bis 5 genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 2 genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält. Die Derivate werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegentläufige Derivate werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des OGAW-Sondervermögens nicht vollständig übereinstimmen.
- (10) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (11) Der Anteil der Aktien, Aktien gleichwertigen Papiere sowie festverzinslichen Wertpapiere, die als nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 gelten, darf 5,00 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Weitere Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.
- (12) Der Anteil der Aktien, Aktien gleichwertigen Papiere sowie festverzinslichen Wertpapiere, die als an der Verordnung

(EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) ausgerichtete Anlagen gelten, darf 0,01 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Weitere Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

(13) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 12 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 70 % des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Fonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz („InvStG“) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Hierbei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentvermögen berücksichtigt werden.

(14) Die Gesellschaft wendet für das OGAW-Sondervermögen Mindestausschlusskriterien an und investiert nicht - weder mittelbar noch unmittelbar - in Wertpapiere von Unternehmen,

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen³ (z.B. Atomwaffen außerhalb des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages (auch „Atomwaffensperrvertrag“ genannt), Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran und weißer Phosphor) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkkohle erzielen,
- die mehr als 10 % ihrer Erträge aus der Erzeugung von Energie aus fossilen Brennstoffen oder der sonstigen Verwendung fossiler Brennstoffe (exklusive Erdgas) erzielen,
- die mehr als 10 % ihrer Erträge aus der Gewinnung von Erdöl erzielen,
- die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen in Bezug auf Ölsand und Ölschiefer erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5,00 % ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Direktinvestitionen in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom House Index sind ausgeschlossen. Ein unzureichender Freedom House Index liegt dann vor, wenn die betreffende Jurisdiktion im Freedom House Index (Global Freedom Scores) als „nicht frei“ bewertet wird. Weitere diesbezügliche Informationen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **22. Mai 2025**.

Zudem soll mit Wirkung zum **1. August 2025** der in § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds genannte Vergleichsindex geändert werden. Der ehemalige Vergleichsindex (S&P Europe LargeMidCap (EUR)) soll durch den neuen Vergleichsindex (MSCI Europe Value Total Return Net) ersetzt werden.

³ Der Begriff „umstrittene Waffen“ bezeichnet somit die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der geänderten § 8 Abs. 1 Nr. 2 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **1. August 2025** gültig ist:

2. a) *Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 % (Höchstbetrag) des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex gemäß Buchstabe c) am Ende einer Abrechnungsperiode gemäß Buchstabe b) übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 4 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.*

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

- b) *Die für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung relevante Abrechnungsperiode beginnt am 1. Februar 2013 und endet am 31. Juli 2014. Die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt dabei für den Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zum 30. Juni 2013 nach den Regelungen der bis zum 30. Juni 2013 geltenden Kostenklausel und für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Juli 2014 nach den Regelungen der ab dem 1. Juli 2013 geltenden Kostenklausel. Jede weitere für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung relevante Abrechnungsperiode beginnt am 1. August eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.*
- c) *Als Vergleichsindex wird der MSCI Europe Value Total Return Net festgelegt. Falls die Anlagestrategie des Fonds geändert wird oder der in Satz 1 genannte Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des in Satz 1 genannten Index tritt.*
- d) *Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt.*

Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung gemäß Satz 1 wird daher die Wertentwicklung auf Anteilsebene seit Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres ermittelt, indem Ausschüttungen und zu Lasten des OGAW-Sondervermögens geleistete Steuerzahlungen dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

- e) *Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilswert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).*

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **22. Mai 2025**.

Allianz Global Investors GmbH
(die Geschäftsführung)